

Bundessozialgericht
4 RJ 425/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
3. Juni 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 12. Mai 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M e l l w i t z	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 22. Juni 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Gewährung einer sog. Vergleichsrente (Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG -) geführt.

Für die Klägerin wurden vom Jahre 1915 an zunächst Pflichtbeiträge, später (seit 1949) freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Die Zahl der freiwilligen Beiträge betrug bis Ende 1955 jährlich mindestens 26, für 1953 waren es 52. Für 1956 entrichtete die Klägerin nur 19 Wochenbeiträge vor Ablauf dieses Jahres, weitere sieben im Jahre 1957. Außerdem leistete sie für die Jahre 1957 bis 1959 je zwölf und für 1960 neun Monatsbeiträge.

Seit dem 1. November 1961 bezieht die Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit, die nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften berechnet worden ist. Die günstigere Berechnung nach altem Recht (sog. Vergleichsrente) lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 13. Februar 1962 ab, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien.

Die auf Gewährung der Vergleichsrente gerichtete Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts - SG - Speyer vom 8. April 1963; Urteil des Landesozialgerichts - LSG - Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1964). Das LSG hat seine Feststellung, daß sieben der zur Erhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1956 erforderlichen 26 Wochenbeiträge erst im Jahre 1957 entrichtet worden seien, auf den Inhalt der Rentenakten, vor allem auf eine "Beitragsübersicht" gestützt. Die Versicherungskarten stehen als Beweismittel nicht mehr zur Verfügung; sie sind

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

von der Beklagten vorzeitig vernichtet worden. Unter Berücksichtigung nur der vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge hat das LSG - in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 10, 139; 15, 271; 19, 133) - die Anwartschaft zu diesem Tag aus den bis einschließlich 1955 geleisteten Beiträgen nicht als erhalten angesehen. Da auch die Voraussetzungen der Halbdeckung nicht vorliegen und die 19 im Jahre 1956 entrichteten Beiträge zusammen mit den Monatsbeiträgen für 1957, 1958 und 1959 die Wartezeit nicht erfüllen, hat das LSG die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG verneint. Es hat auch dem Verlangen der Klägerin nicht entsprochen, sieben zur Erhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1953 nicht erforderliche Wochenbeiträge von Jahr zu Jahr bis zum Jahre 1956 zu übertragen und auf diese Weise die Beitragslücke des Jahres 1956 auszufüllen. Eine solche Übertragung hält das LSG für unzulässig, weil der mutmaßliche Wille der Klägerin zur Zeit der Beitragsentrichtung (1953) nicht auf eine Vorausentrichtung gerichtet gewesen sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und diese wie folgt begründet: Das Urteil des Berufungsgerichts sei schon deshalb unrichtig, weil es die Verschiebung von sieben Wochenbeiträgen aus dem Jahre 1953 bis zum Jahre 1956 nicht zugelassen habe. Jedenfalls aber sei der Anspruch auf die Vergleichsrente nach der Neufassung des Art. 2 § 42 ArVNG durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 gerechtfertigt. Es komme nicht darauf an, ob die im Jahre 1957 nachentrichteten Beiträge bis zum 28. Februar oder später entrichtet worden seien; nach dem Sinn und Zweck des RVÄndG müßten alle Beitragsmarken mit dem Aufdruck "1957" als bis zum 28. Februar 1957 entrichtete Beiträge - im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG - gelten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt,

den angefochtenen Bescheid sowie die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die Vergleichsrente nach Art. 2 § 42 ArVNG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Klägerin müsse - wenn ihr die Vergleichsrente auf Grund der Neufassung des Gesetzes zugute kommen solle - nachweisen oder glaubhaft machen, daß die für das Jahr 1956 nachgebrachten sieben Wochenbeiträge bis zum 28. Februar 1957 entrichtet worden seien.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

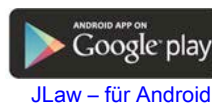
Die Revision ist zulässig. Erfolg hat sie aber nur insofern, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird.

Nach der zur Zeit der Entscheidung durch das LSG geltenden Fassung des Art. 2 § 42 ArVNG ist das angefochtene Urteil richtig. Das LSG hat unangegriffen festgestellt, die Klägerin habe für 1956 nur 19 Wochenbeiträge vor dem 1. Januar 1957 entrichtet, die übrigen sieben erst im Jahre 1957. Da es somit am 31. Dezember 1956 an den erforderlichen 26 Beiträgen für 1956 fehlte, war die Anwartschaft aus den bis 1955 einschließlich entrichteten Beiträgen erloschen (§ 1264 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - aF).

-5-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG können für die Erhaltung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nur die vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge berücksichtigt werden (BSG 10, 139; 15, 271; 19, 133). Die 19 Beiträge, aus denen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war, reichen zusammen mit den späteren, bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (1961) entrichteten Beiträgen zur Erfüllung der Wartezeit nicht aus und können deshalb nicht zur Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG aF führen (BSG 15, 271). Nach dem feststehenden Sachverhalt fehlt es auch an den Voraussetzungen, unter denen die Anwartschaft nach § 1265 RVO aF im Wege der Halbdeckung als erhalten galt. Gegen die Richtigkeit der in diesen Punkten vom LSG vertretenen Auffassung erhebt die Revision auch keine Bedenken mehr.

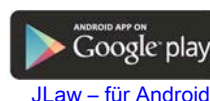
Das LSG hat mit Recht eine Übertragung von sieben Beiträgen aus dem Jahre 1953 auf das Jahr 1956 abgelehnt. Nach dem von der Revision angeführten Urteil des 12. Senats des BSG (SozR RVO § 1264 aF Nr. 5) ist zwar für die Entscheidung der Frage, für welche Zeiten freiwillige Beiträge gelten sollen, nicht allein das Entwertungsdatum maßgebend, solche Beiträge können auch für die Zukunft entrichtet werden, jedoch muß, wenn Beiträge für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum gelten sollen, dies - sofern es an einer eindeutigen Willenserklärung des Versicherten mangelt - seinem den Umständen zu entnehmenden mutmaßlichen Willen "zur Zeit der Beitragsentrichtung" entsprochen haben. Insoweit deckt sich die Auffassung des 12. Senats mit der ständigen Rechtsprechung des BSG, auch des erkennenden Senats (vgl. 4 RJ 421/62 vom 24. Februar 1965). Das LSG hat in der Entwertung der Beitragsmarken für 1953 keine eindeutige Willenserklärung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

in dem angeführten Sinne gesehen. Es war deshalb auf die Ermittlung des mutmaßlichen Willens angewiesen. Dazu hat es ausgeführt: Weil die Klägerin selbst nicht behauptet habe, sie habe die mit "1953" entwerteten Beiträge nicht für dieses Jahr verwenden wollen, und weil auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Vorausentrichtung der Beiträge gegeben seien, nehme das Gericht an, daß die Klägerin 1953 deshalb mehr als die erforderlichen 26 Wochenbeiträge entrichtet habe, um sich einen höheren Rentenanspruch nach den damals geltenden Vorschriften zu sichern. Es kann zweifelhaft sein, ob es sich bei dieser "Annahme" des LSG um eine - das Revisionsgericht bindende - Tatsachenfeststellung handelt oder um eine - nachprüfbare - Rechtsanwendung (vgl. hierzu BSG SozR RVO § 1264 aF Nr. 5 und SozR Art. 2 § 42 ArVNG Nr. 18). Für das Ergebnis der Rechtsfindung im vorliegenden Streitfalle kann diese Frage indessen unentschieden bleiben. Liegt eine tatsächliche Feststellung des - mutmaßlichen - Willens der Klägerin vor, so kann das Revisionsgericht diesen Willen nicht abweichend festlegen und infolgedessen auch nicht die über die Zahl 26 hinausgehenden Beiträge des Jahres 1953 einem anderen Zeitraum zurechnen. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn der erkennende Senat selbst zu beurteilen hat, welches der mutmaßliche Wille der Klägerin im Jahre 1953 gewesen ist. Dem LSG ist darin beizupflichten, daß sich aus dem Sachverhalt kein hinreichender Anhalt für einen auf Vorausleistung von Beiträgen gerichteten Willen entnehmen läßt. Ob es rechtlich von Bedeutung wäre, wenn die Klägerin "hilfsweise" den Willen gehabt hätte, 26 Beiträge für 1954 für den Fall im voraus zu entrichten, daß in diesem Jahre eine Beitragsentrichtung aus irgendeinem Grunde unterbleiben sollte (vgl. 12. Senat in SozR RVO § 1264 aF Nr. 5),

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bedarf nicht der Entscheidung, weil ein solcher bedingter Wille mit Ablauf des mit der notwendigen Zahl von Beiträgen belegten Jahres 1954 entfallen wäre. Nach der Auffassung des erkennenden Senats darf es jedenfalls nicht über mehrere Jahre hinaus in der Schwebe bleiben, welchem Zeitraum ein entrichteter Beitrag zugeordnet werden soll; deshalb dürfen freiwillige Beiträge, die für einen bestimmten Zeitraum entwertet worden sind, nicht allein deshalb auf nicht unmittelbar anschließende Zeiträume verschoben werden, weil irgendwann einmal das zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Beitragssoll nicht erfüllt wird. Es kann auch nicht zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt werden, daß sie sich, wenn sie die Rentenreform mit der Regelung des Art. 2 § 42 ArVNG vorausgeahnt hätte, für eine andere Verteilung der Beiträge entschieden hätte. Dies ist feststehende Rechtsprechung des BSG (SozR aaO Nr. 5 und 6).

Obwohl das LSG somit richtig entschieden hat, darf die Revision der Klägerin nicht zurückgewiesen werden. Das BSG hat zu berücksichtigen, daß Art. 2 § 42 ArVNG durch das RVÄndG eine Neufassung erfahren hat, die zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung führen kann (vgl. BSG 2, 188; 3, 103 und 234, 237). Nach dem jetzt geltenden Recht kommt es für den Anspruch auf die Vergleichsberechnung darauf an, ob "aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen" - nicht, wie die Klägerin meint, aus allen Beiträgen mit dem Aufdruck 1957 - die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war. Bisher ist nur festgestellt, daß die Klägerin "im Jahre 1957" sieben Wochenbeiträge für 1956 nachentrichtet hat. Ob dies bis zum Stichtag vom 28. Februar geschehen ist, bedarf der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Klärung. Deshalb muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seinem abschließenden Urteil mit zu befinden haben.

